

Personen nach den vom Ministerium des Innern erlassenen Prüfungsrichtlinien durchgeführt.

Zu § 3 der StVZO:

§3

Bei der Beantragung der Fahrerlaubnis ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein Lichtbild (30 X 40 mm) vorzulegen. Besitzt der Antragsteller bereits einen Führerschein für eine andere Fahrzeugklasse, ist dieser dem Antrag beizufügen.

Zu § 4 der StVZO:

§4

(1) Im Rahmen der bestätigten Fahrzeugklasse berechtigen Führerscheine zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Antriebsarten (Verbrennungsmotor, Elektromotor, Dampf usw.), soweit deren Gültigkeit nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Antriebsart beschränkt wurde.

(2) Mit den Fahrzeugklassen A oder B wird auch die Fahrzeugklasse M und mit der Fahrzeugklasse C werden auch die Fahrzeugklassen B, M und T im Führerschein bestätigt.

II.

Zulassung von Fahrzeugen

Zu § 9 der StVZO:

§5

(1) Als Arbeitskraftfahrzeuge, die von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, gelten Kraftfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen und deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

(2) Nachfolgende Anhänger unterliegen nicht der Zulassungspflicht:

- Anhänger, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen,
- Anhänger hinter Straßenwalzen,
- Baustellenanhänger, Wohnanhänger und Packanhänger, die von Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden,
- eisenbereifte Anhänger,
- Anhänger, die zur Straßenreinigung und -Unterhaltung einschließlich Straßenwinterdienst (Schneepflüge, Kehmaschinen, Streumaschinen usw.) verwendet werden,
- Anhänger für Feuerlöschzwecke (fahrbare Feuerwehroleitern, Schlauchwagen, Beförderungsanhänger für Motorspritzen usw.),
- Anhänger hinter Krafträdern und Kleinkrafträdern.

Zu § 10 der StVZO:

§6

(1) Der Fahrzeugbrief ist sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen.

(2) Zu Eintragungen in den Fahrzeugbrief gemäß ihrer Befugnis sind nur berechtigt:

- die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei,
- das Kraftfahrzeugtechnische Amt der DDR,
- die Inhaber einer Betriebserlaubnis,
- Betriebe und Einrichtungen des Kraftfahrzeughandels und
- von der Deutschen Volkspolizei dazu ermächtigte Personen.

Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und Dienstsiegel oder Stempel bestätigt werden.

Zu § 11 der StVZO:

§7

(1) Mit jeder Meldung einer Veränderung sind der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vorzulegen.

(2) Der Zulassungsstelle ist der Eigentums- oder Halterwechsel durch Vorlage entsprechender Verträge oder anderer schriftlicher Unterlagen, die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift durch die Personaldokumente nachzuweisen.

(3) Bei Farbänderungen oder anderen Veränderungen am Fahrzeug ist das Fahrzeug vorzuführen. Auf die Vorführung kann verzichtet werden, wenn die Veränderungen schriftlich nachgewiesen werden.

(4) Mit der Meldung über die Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs ist die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel vorzulegen.

Zu § 12 der StVZO:

§8

Fahrzeughalter haben im vorgegebenen Zeitraum ihre zulassungspflichtigen Fahrzeuge im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zur technischen Überprüfung vorzuführen bzw. Vorfahren zu lassen oder bei der Zulassungsstelle abzumelden.

III.

Ausrüstung von Fahrzeugen mit Kennzeichentafeln und Unterscheidungszeichen

Zu § 18 der StVZO:

§9

(1) Ist aus bautechnischen Gründen die Anbringung der polizeilich bestätigten Kennzeichentafel an der Rückseite eines Kraftfahrzeugs nicht möglich, ist diese an der Vorderseite anzubringen.

(2) Die an der Rückseite des Fahrzeugs angebrachte Kennzeichentafel darf bis zu einem Winkel von 30° in Fahrtrichtung geneigt sein. Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel darf nicht weniger als 20 cm, der der hinteren nicht weniger als 30 cm über der Fahrbahn liegen. Kennzeichentafeln dürfen die vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Der obere Rand der hinteren Kennzeichentafel darf nicht höher als 155 cm über der Fahrbahn liegen. Die Kennzeichen müssen vor bzw. hinter dem Fahrzeug in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeugs lesbar sein.

(3) Die an der Rückseite des Fahrzeugs angebaute Kennzeichentafel muß bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht so beleuchtet sein, daß sie unter einem Aufblickwinkel von etwa 90° auf eine Entfernung von mindestens 20 m deutlich lesbar ist. Die Beleuchtung hat durch weißes Licht zu erfolgen. Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Fahrzeug aus sind nur zulässig, wenn alle Lichtquellen, die einen Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen können, gleichzeitig mit der Kennzeichenbeleuchtung oder vor dieser verlöschen.

(4) Form, Größe, Gestaltung und Farbe der Kennzeichentafeln regeln sich nach Anlage 1.

Zu § 19 der StVZO:

§10

Unterscheidungszeichen an Fahrzeugen bei Fahrten außerhalb der DDR müssen dem Muster und den Maßen gemäß Anlage 2 entsprechen.